STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**164/2026**
Aktenzeichen:	**IV/66-660-Brauweilerstr**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Tiefbau und Verkehr		**X**		**29.04.2026**

Betreff

Ausweitung der streckenweisen Anordnung von Tempo 30 im Verlauf der Brauweilerstraße in Sinthern; Antrag der Fraktion BVP

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Fraktion Bürgerverein Pulheim

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein

Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen: ja X nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Tiefbau und Verkehr beauftragt die Verwaltung, die in den Erläuterungen genannten Varianten weiterer Anordnungsmöglichkeit von streckenweisem Tempo 30 auf der Brauweilerstraße (K 25) in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger Rhein-Erft-Kreis zu prüfen.

Erläuterungen

Die Fraktion BVP beantragt, dass die Verwaltung in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger unter Berücksichtigung der StVO-Novelle 2024 Anordnungsmöglichkeiten gemäß folgender drei Varianten von streckenweisen Tempo 30 auf der Brauweilerstraße in Sinthern (K 25) prüfen möge:

- Variante a
 Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich der Querungshilfe zwischen der Einmündung Kirchgasse und Kreuzstraße

- Variante b
 Ausweitung der bestehenden streckenweisen Tempo 30 ab Kirchgasse bis zur Ausfahrt „Weißer Fliederplatz“

- Variante c
 Ausweitung der Tempo-30-Zone ab Kirchgasse bis zur bereits vorhandenen Tempo-30-Zone
 Anmerkung: Der im Antrag verwendete Begriff „Tempo-30-Zone“ ist irreführend. Auf der Brauweilerstraße besteht keine Tempo-30-Zone im Sinne der Straßenverkehrsordnung, sondern streckenweise Tempo 30 im Verlauf des Kurvenbereichs „Zum Birkengraben“ in Kombination von VZ „103-10 bzw. -20 „Kurve links bzw. rechts“ und VZ 274-30 „zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“.

Die Verwaltung wird nach entsprechender Beauftragung die Fragestellung sachlich und rechtlich in Abstimmung mit dem Rhein-Erft-Kreis prüfen.